



Wirtschaftliche Interessengemeinschaft Sprockhövel e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Wirtschaftliche Interessengemeinschaft Sprockhövel“ mit dem Zusatz e.V. nach erfolgter Eintragung. Der Verein hat seinen Sitz in 45549 Sprockhövel. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder durch gemeinsame Werbung seiner Mitglieder unter Benutzung des Vereinsnamens als Sammelwerbung und durch Sonderveranstaltungen. Insbesondere ist es Zweck des Vereins für den Besuch und den Einkauf in Sprockhövel zu werben. Weiterer Zweck ist die allgemeine Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Bürger der Gemeinde.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- b) Kreditinstitute und Versicherungen

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch die 2/3 Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Aufgabe des Geschäftes, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jedoch nur zum Jahresende möglich mit dreimonatiger Frist.



§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals des jeweiligen Jahres fällig. Über eventuell zu entrichtende Beiträge für Sonderaktionen die über DM 100,00 hinausgehen, beschließt die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Rat.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertr. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. einem fördernden Mitglied

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und wird auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsarbeit erfolgt nach demokratischen Grundzügen, Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Rat

Dem Rat gehören 3,5 oder 7 Mitglieder an, sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der Rat berät den Vorstand unter Beachtung der besonderen Interessen der ordentlichen Mitglieder.



§ 9 Mitgliederversammlung

In der ersten Hälfte jedes Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Sonstige Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen, der zur Anberaumung verpflichtet ist, falls mehr als ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgen schriftlich mind. 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur jeweiligen Tagesordnung müssen drei Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 10 Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderung

Die geplante Abwahl von Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer und Satzungsänderungen sind gesondert in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen, die allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen ist. Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes und eine Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.